

Insertionsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend die vertraglichen Beziehungen zwischen Inserenten und der Verlag Spross AG

1. Anwendbarkeit

Die Insertionsbedingungen sind für sämtliche Inserat- und Beilagedispositionen an die Spross AG gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Insoweit diese Bedingungen keine abweichenden Regeln enthalten, gelten für den Insertionsvertrag die Vorschriften über den Werkvertrag, Art. 363 ff. OR.

2. Auftragsdisposition

Die Aufgabe von Inseraten sowie Änderungen und Sistierungen sollen schriftlich erfolgen. Der Inserateannahmeschluss ist auch letzter Termin für Sistierungen und Änderungen. Für Fehler aus telefonischen Übermittlungen jeder Art oder schlechter Telefaxqualität übernimmt der Verlag keine Haftung.

3. Auftragsbestätigung

Auftragsbestätigungen werden nur auf Verlangen verschickt.

4. Berechnung der Inserate

Die Berechnung erfolgt grundsätzlich von Trennlinie zu Trennlinie. Inserate sind nur in cm-Grössen (abzüglich 3 mm Zwischenraum zum nächsten Inserat) möglich. Der angebrochene Zentimeter wird zur jeweils nächsten cm-Grösse aufgerundet und voll berechnet. Unter «nötiger Höhe» wird nicht die minimale Begrenzung, sondern ein Raum verstanden, welcher dem Sujet angepasst ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Messvorschriften des Verbandes Schweizer Medien/VSW.

5. Wiederholungsrabatte

- 5.1 Rabattvereinbarungen gelten nur für einen einzigen Auftraggeber, dauern 12 Monate und beginnen mit dem Datum der ersten Insertion.
- 5.2 Anspruch auf Wiederholungsrabatt haben Inserate, die an zum Voraus festgesetzten Daten ohne Änderung der Grösse, der Gestaltung und des Textes mehrmals erscheinen. Bei Vollvorlagen sind Sujet- und Textwechsel möglich.
- 5.3 Rückwirkend wird ein höherer Rabatt gewährt, sofern der Wiederholungsauftrag vor Erscheinen des letzten Inserates unter den gleichen Voraussetzungen erweitert und damit eine höhere Stufe erreicht wird. Falls bei einer vorzeitigen Sistierung eine tiefere Rabattstufe angewendet wird, wird der Betrag nachbelastet.

6. Jahresumsatzabschlüsse

- 6.1 Rabattvereinbarungen gelten nur für einen einzigen Auftraggeber, dauern 12 Monate und beginnen mit dem Datum der ersten Insertion.
- 6.2 Während der Laufzeit sind Änderungen des vereinbarten Umsatzvolumens möglich. Bereits verrechnete Anzeigen werden aber erst nach Ablauf der Laufzeit mit dem gültigen Rabattsatz korrigiert.
- 6.3 Bei Über- oder Unterschreitung (Toleranz von 3%) des vereinbarten Umsatzvolumens erfolgt nach zeitlichem Ablauf des Abschlusses rückwirkend ein Rabattausgleich (Gutschrift oder Nachbelastung). Minderabnahmen können nicht auf das folgende Abschlussjahr übertragen werden.
- 6.4 Es können auch Bruttoabschlüsse getätigt werden, wobei die Rabattausszahlung je nach Umsatzvolumen per Ende des Laufjahres erfolgt.
- 6.5 Für Konzernabschlüsse ist das Reglement des Verbandes Schweizer Presse/VSW verbindlich.
- 6.6 Inserate auf Spezial-/Kollektivseiten, in Spezialbeilagen und Publireportagen unterstehen besonderen Rabattvereinbarungen.

7. Beraterkommission

BK1 oder JUP1 erhalten alle vom VSW anerkannten Werbe-, Media- und PR-Agenturen auf alle Inserate, Farb- und Platzierungszuschläge nach Abzug eines allfälligen Rabattes. Ausgenommen sind Inserate auf Spezial-, Kollektivseiten und in Spezialbeilagen.

8. Reklame- und Textanschluss-Inserate

Reklame- und Textanschluss-Inserate sind Anzeigen, die auf einer Textseite erscheinen und als Anzeige bzw. Reklame klar gekennzeichnet sein müssen. Sie sind in der Grösse limitiert und können nicht für jede beliebige Textseite aufgegeben werden.

9. Erscheinungsdatum und Platzierungen

- 9.1 Termin- und Platzierungswünsche werden unverbindlich entgegengenommen und wenn immer möglich berücksichtigt.
- 9.2 Für Platzierungsvorschriften wird ein Zuschlag erhoben.

9.3 Kann eine bestätigte, zuschlagspflichtige Platzierung aus umbruchtechnischen Gründen nicht eingehalten werden, wird der Auftraggeber nach Möglichkeit im Voraus informiert.

9.4 Der Verleger kann aus technischen Gründen für bestimmte Daten vorgeschriebene, aber dem Inhalt nach nicht unbedingt termingebundene Inserate ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers um eine Ausgabe vor- oder zurückverschieben.

9.5 Wegen Nichterscheins eines Inserates sowie die Platzierung an einer anderen Stelle oder in einer anderen Ausgabe kann weder die Zahlung verweigert, noch Schadenersatz oder Preisnachlass verlangt werden.

9.6 Der Verlag kann Inserate mit der Bezeichnung «Anzeige» versehen, um sie vom redaktionellen Teil abzugrenzen.

9.7 Konkurrenzausschluss kann nicht zugesichert werden.

10. Probeabzüge

Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch, und sofern dies zeitlich möglich ist, geliefert. Die Inserate werden auch dann publiziert, wenn das «Gut zum Druck» noch aussteht.

11. Redaktionelle Beiträge

Inserateaufträge können nicht mit Bedingungen oder Vorschriften für einen redaktionellen Beitrag verknüpft werden. Er kann nur als Wunsch und nicht als Bestandteil des Inserateauftrages aufgegeben werden. Es liegt im Ermessen des Verlages und der Redaktion, ob und in welcher Form ein redaktioneller Beitrag erscheinen wird.

12. Politische Inserate

Politische Inserate, die im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen erscheinen, dürfen

- keine ehrverletzenden oder kreditschädigenden Äusserungen gegenüber Einzelpersonen, Gruppen oder juristischen Personen einschliessen,
- keine unsachlichen Angaben enthalten,
- keine persönliche Angelegenheiten des Auftraggebers vorbringen, die nicht öffentliches Interesse rechtfertigen.

Politische Inserate müssen sich eindeutig vom Textteil abheben. Die Auftraggeber müssen für den Leser klar identifizierbar sein. Politische Inserate, die neue, während des laufenden Abstimmungs- oder Wahlkampfes noch nicht vorgebrachte Argumente oder Angriffe enthalten, müssen so aufgegeben werden, dass die Gegenseite noch vor den Abstimmungstagen reagieren kann.

13. Ablehnung von Inseraten

Der Verlag behält sich das Recht vor, die Veröffentlichung von Anzeigen ohne Begründung abzulehnen, laufende Aufträge zu sistieren oder Änderungen zu verlangen.

14. Haftung für Inserate

Der Inserent ist für den Inhalt der Inserate verantwortlich. Er erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Branchenregeln einzuhalten und dafür dem Verlag verantwortlich zu sein. Bei allfälligen Ansprüchen, die von Dritten gegenüber dem Verlag aus einem Rechtsgrund (namentlich wegen Persönlichkeitsverletzung, unlauterem Wettbewerb, Verletzung von Urheber-, Marke- oder anderen Schutzrechten usw.) erhoben werden, hat er samt den damit verbundenen Anwalts- und Gerichtskosten einzustehen.

15. Gegendarstellungsrecht

Entsprechend dem Artikel 28 g ff. des Zivilgesetzbuches haben alle Personen, die sich durch Tatsachendarstellungen in ihrer Persönlichkeit unmittelbar betroffen fühlen, das Recht, vom Verlag eine kurze Gegendarstellung zu verlangen. Bei Anerkennung eines Anspruchs auf Gegendarstellung durch den Verlag ist der Auftraggeber, der die beanstandete Tatsachenbehauptung veranlasst hat, verpflichtet, sämtliche durch Ausübung des Gegendarstellungsrechtes anfallenden Kosten (Insertionskosten sowie gerichtliche oder aussergerichtliche anfallende Kosten zur Durchsetzung des Anspruchs auf Gegendarstellung) zu tragen.

16. Fehlerhaftes Erscheinen, Nichterscheinen

Wird der Sinn oder die Wirkung des Inserates wesentlich beeinträchtigt oder ist ein Termininserat nicht erschienen, werden die Einschaltkosten erlassen oder in Form von Inseratenraum kompensiert. Bei telefonisch erteilten Aufträgen, bei fehlerhaften digitalen Übermittlungen von Inseraten, bei Datenverschiebungen, bei nicht eingehaltenen Platzierungsvorschriften, bei ungeeigneten Vorlagen oder bei Abweichungen von typografischen Vorschriften (Gestaltung und

Schriftwahl) entfallen jede Ansprüche.

Die neue deutsche Rechtschreibung wird von Redaktion und Verlag angewendet. Die Inserate werden ohne ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers nach den neuen Richtlinien veröffentlicht.

17. Drucktechnische Mängel

Für Inserate, die infolge fehlender, undeutlicher oder ungeeigneter Druckunterlagen (zu feiner Raster, zu feine Linien, zu kleine Schrift usw.) nicht einwandfrei erscheinen, kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für Druckunterlagen, deren Qualität vom Verlag beanstandet wurde und die trotz Intervention nicht durch einwandfreies Material ersetzt wurde. Bei Passerdifferenzen und Abweichungen in den Buntfarben bleibt eine angemessene Toleranz vorbehalten. Anspruch auf Ersatz oder Preisnachlass besteht nur dann, wenn die Anzeige durch grosse Mängel in der technischen Wiedergabe ihre Werbewirkung einbüsst.

18. Reklamationen

Reklamationen sind innerhalb der Zahlungsfrist beim Verlag anzubringen. Bei berechtigten Reklamationen werden im Maximum die Kosten der Anzeige vergütet. Jede weitere Forderung ist ausgeschlossen.

19. Chiffre-Inserate

19.1 Der Verlag ist berechtigt, die eingehenden Offerten auf Chiffre-Inserate vor der Weiterleitung an den Auftraggeber zu öffnen und zu prüfen; er ist nicht verpflichtet, Werbesendungen, Vermittlungs- und anonyme Angebote weiterzuleiten.

19.2 Der Verlag kann für Rücksendungen keine Verantwortung übernehmen. Wir empfehlen dringend, keine Originaldokumente oder andere unersetzliche Papiere beizulegen.

19.3 Für Chiffre-Inserate wird ein Preiszuschlag erhoben.

19.4 Namen und Adressen von Chiffre-Auftraggebern werden vom Verlag nicht bekanntgegeben.

20. Beleglieferung

Auf Verlangen wird ein Belegexemplar geliefert. Zusätzliche Exemplare werden verrechnet.

21. Pflicht der Aufbewahrung

Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Verlag für herkömmlich oder digital geliefertes Druck- und Datenmaterial (Inseratevorlagen, Filme, Fotos etc.) weder aufbewahrungs- noch rückgabepflichtig.

22. Tarifänderungen

Es gelten die jeweils gültigen Preise und Rabatte zuzüglich Mehrwertsteuer. Tarifänderungen bleiben vorbehalten und treten auch für laufende Aufträge und Abschlüsse in Kraft. Der Inserent hat aber das Recht, innerhalb 2 Wochen seit Bekanntgabe der neuen Preise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat er nur Anrecht auf den Rabatt, der gemäss Rabattskala der effektiv abgenommenen Menge entspricht.

23. Zahlungskonditionen

23.1 Bei Gelegenheitsinseraten in der Regel Barzahlung.

23.2 Sofern keine andere Vereinbarung vorliegt, sind die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

23.3 Müssen Rechnungsbeträge auf dem Zwangsvollstreckungsweg geltend gemacht werden, tritt jede Rabatt- oder Kommissionsvereinbarung ausser Kraft. Auf verfallene Rechnungen wird ein marktüblicher Verzugszins berechnet. Für Mahnungen werden Mahngebühren verrechnet.

23.4 Der Verlag behält sich jederzeit vor, die Bonität von Inserenten bzw. Werbemittlern zu überprüfen.

24. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bülach.

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen treten am 1.1.2005 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.